- 58. Was ist unter dem Teile der Anlage zu verstehen, von dessen Aussührung an die dreijährige Berjährungsfrist des § 31 des Enteignungsgesess vom 11. Juni 1874 zu laufen beginnt?
- V. Civilsenat. Urt. v. 11. Januar 1899 i. S. D. (KL) w. preuß. Eisenbahnfistus (Bekl.). Rep. V. 237/98.
 - I. Landgericht Rönigsberg.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Das ber Klägerin gehörende Rittergut B. wurde von der 1889 dem Verkehr eröffneten Eisenbahn Königsberg-Labian durchschnitten. In den Jahren 1895 und 1896 hatte der Eisenbahnstätus an noch anderen als den in dem Enteignungsverfahren vorgesehenen Stellen auf der Bahn Schneeschutzäune angelegt, durch die infolge der Schneesanhäusungen längs derselben das klägerische Restgrundstück nach den Klagebehauptungen in seinem Werte gemindert war. Die Klägerin erhob Unspruch auf Zahlung einer Nachtragsentschädigung von 2421,04 M, wurde aber in beiden vorderen Instanzen abgewiesen. Ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Soweit der erhobene Entschädigungsanspruch auf solche nachteilige Folgen ber Enteignung gegründet ift, welche erft nach bem Termine zur Feststellung ber Entschäbigung für bas klägerische Reftgrundstud hervorgetreten find, muß mit bem Berufungsgerichte angenommen werben, bag beffen Geltendmachung durch Berjährung ausgeschlossen ist. Denn nach § 31 bes preußischen Enteignungsgesetzes pom 11. Juni 1874 sind alle perfonlichen Unsprüche gegen einen Unternehmer wegen nachteiliger Folgen ber Enteignung mit dem Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung der Anlage ausgeschlossen, gleichgültig wann biefelben entstanden ober ertennbar geworben sind. Daß im Sinne dieser Vorschrift unter der Anlage, von deren Ausführung die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, bei Eisenbahnunternehmungen die Bahnanlage als eine zur allgemeinen Benutung dienende öffentliche Strafe, und nicht einzelne zu beren Betriebe von der Eisenbahnverwaltung auf der Bahnanlage für erforderlich gehaltene Anlagen zu verfteben find, und bag die Bahn, bezw. ber bas Grundftud bes Entschädigungsberechtigten einschließende Teil berselben mit der Eröffnung bes Verkehrs auf ihr für ausgeführt anzusehen ist, ergeben Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Enteignungsgesetzes.

Das Gefet unterscheibet an verschiebenen Stellen amischen ber Anlage und ben ihr bienenben Anlagen. Diese Unterscheibung tritt besonders in dem vom Enteignungsrechte bei ber Anlage von Gisenbahnen handelnden 8 23 hervor, der sich in der Gegenüberstellung der Anlage der Bahn und der zu deren Ausführung und Betrieb erforderlichen Anlagen an den § 8 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahn= Unternehmungen vom 3. November 1838 anschließt. Indem nun das Enteignungsgesetz, wie im § 23, so auch im § 31 von der Anlage in der Einzahl spricht, wird in Bezug auf Eisenbahnunternehmungen zum Ausbrucke gebracht, daß unter der Anlage im § 31 dasselbe zu verstehen ist, wie unter der Anlage im § 23, die Bahnanlage, und nicht auch die sonstigen Anlagen, welche nach ber Bollendung ber Bahn von der Bahnverwaltung ausgeführt worden sind, wie die hier in Rebe stehenden Schneeschutzäune. Als spätester Zeitpunkt der Ausführung der Bahnanlage ift nach dem § 23 Riff. 3 bes Enteignungsgesetzes und bem 6 22 bes Gefetes über die Gifenbahn-Unternehmungen die Betriebseröffnung anzusehen, von der ab also jedensalls die dreijährige

Beriabrungsfrift für die nachträglichen Entschäbigungsansprüche ju laufen beginnt. Bu diesem Auslegungsergebnisse führen auch bie Borarbeiten des Entejanungsgesetes. In dasselbe ift der 8 31 gu bem Zwecke eingefügt worden, um noch ausnahmsweise dem Grundeigentumer die Liquidation eines nach ber Festsetung ber Enteignungsentschädigung bervorgetretenen Schadens binnen biei Rahren ju ermöglichen. Der Friftenlauf follte nach ber Regierungsvorlage mit ber Besitzeinweisung, nach ben Beschluffen bes Abgeordnetenhauses mit der Enteignungserklärung, einem bor der Ausführung der Anlage liegenden Termine, beginnen. An die Stelle ber Enteignungserklärung ift mit Rudficht auf bie oft mehrjährige Dauer größerer Unlagen vom Herrenhause nach Ablehnung von Anträgen, welche die Frist mit der Bollenbung der ganzen Anlage oder mit der Erfennbarteit der nachteiligen Folgen beginnen laffen wollten, die Ausführung des Teiles ber Anlage gesett worben, welcher bie Benachteiligung herbeigeführt Demgemäß können Teile ber Gesamtanlage, die nach ber Betriebseröffnung einer Bahn im Interesse bes Berkehrs notwendig geworben sind, mogen fie auch Bestandteile ber Gesamtanlage sein, niemals ben Teil ber Anlage bilben, von beffen Ausführung ber § 31 ben Lauf ber Berjährungsfrist beginnen läßt. Der gegen biefe Ausführungen des Berufungsgerichtes gerichtete Revisionsangriff ift mithin nicht begründet. Übrigens hat ber angeführte § 31 in ben vom Berufungsgericht angezogenen früheren Entscheidungen des Reichsgerichts die gleiche Auslegung, wie hier, gefunden. Wenn die Revision gegen diese Auslegung geltend macht, daß nach ihr der Anspruch der Klägerin auf nachträgliche Entschäbigung für ben burch die Schneeschutzäune veranlaßten Schaben bereits verjährt gewesen wäre, bevor der Schade entstanden war, und daß der Unternehmer in der Lage wäre, alle Nachforderungen ablehnen zu dürfen, wenn er nur die Ausführung schadenbringender Einzelheiten seiner Gesamtanlage um mehr als drei Jahre nach ber Betriebseröffnung zurückftellte, so ist babei übersehen, daß sich der § 31 nur auf Schäben bezieht, welche die Folge der Enteignung und durch diese verursacht, wenn auch erst später hervorgetreten find, was die Klägerin in Bezug auf den ihr zugefügten Schaben behauptet, und daß ferner bie Entschädigungsansprüche, bie nicht aus ber Enteignung eines Grundstückes, sondern aus ber Berwaltung der Bahnanlage erwachsen find, der Berjährungsfrist bes § 31 nicht unterliegen. Entschädigungsansprüche aus solchen Anlagen werden mithin durch diese Borschrift weber ausgeschlossen, noch uns günftigeren als den allgemeinen Berjährungsbedingungen unterstellt."...